

☒ **Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 28.04.2015**

Vorlagen Nr. 50/023/2015

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt	Datum: 29.04.2015
------------------------	-------------------

Gremium: Sozialausschuss	Termin 11.05.2015
------------------------------------	-----------------------------

Zwangsverrentungen von Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 28.04.2015

Inhalt der Anfrage:

Zum Inhalt wird auf die beigefügte Anfrage der Fraktion DIE LINKE. verwiesen.

Anlage

Anfrage an den Sozialausschuss am 11.05.2015

Zwangsverrentungen von Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Seit dem Jahresbeginn 2008 droht älteren SGB-II-Leistungsberechtigten (SGB II: Zweites Buch Sozialgesetzbuch) eine zwangsweise Frühverrentung. Leistungsberechtigte, die die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente erfüllen, können von den Jobcentern dazu aufgefordert werden, einen Rentenantrag zu stellen. Das SGB II ermöglicht den Jobcentern, auch ohne Zustimmung der betroffenen Leistungsberechtigten direkt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Wille des betroffenen Menschen – ob er dem Arbeitsmarkt weiter zur Verfügung stehen möchte oder nicht – spielt keine Rolle. Daher handelt es sich um eine Zwangsverrentung.

Mit dem vorzeitigen Renteneintritt sind dauerhafte Abschläge bei der Rente in Höhe von 0,3 Prozentpunkten pro Monat verbunden. Die Zwangsverrentung ist damit nicht nur ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, sondern auch ein Rentenkürzungsprogramm für ältere Erwerbslose.

Vor diesem Hintergrund bittet die Kreistagsfraktion DIE LINKE um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie viele SGB-II-Leistungsberechtigte (insgesamt und getrennt nach erwerbsfähigen sowie nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufschlüsseln) waren jeweils 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65 Jahre alt (bitte Angaben jeweils pro Jahr für 2013 und 2014 aufschlüsseln)?
2. Wie viele der über 58-jährigen SGB-II-Leistungsberechtigten gelten statistisch als arbeitslos, und wie viele von diesen sind über 63 Jahre alt?
3. Wie viele der über 58-Jährigen gelten nicht als arbeitslos (bitte die Anzahl der über 63-Jährigen extra ausweisen), weil sie
 - a) noch unter die sog. 58er- Regelung und
 - b) unter die Regelung des § 53a Absatz 2 SGB II fallen (bitte Angaben jeweils pro Jahr für 2013 und 2014)?
4. Wie viele Leistungsberechtigte, wurden in den Jahren 2013/14 aufgefordert, eine geminderte Altersrente zu beantragen?

5. In wie vielen Fällen hat das Jobcenter ersatzweise einen Antrag gestellt, weil der Aufforderung seitens des Leistungsempfängers nicht nachgekommen wurde?
6. Wie oft ist die Aufforderung,
 - a) Rentenansprüche zu klären und
 - b) vorgezogene Rente zu beantragen,in eine Eingliederungsvereinbarung aufgenommen worden (bitte Angaben pro Jahr für 2013 und 2014)?
7. Wie oft wurden Leistungsberechtigte schriftlich und/oder mündlich aufgefordert,
 - a) Rentenansprüche zu klären und
 - b) vorgezogene Rente zu beantragen?
8. In wie vielen Fällen sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 63 bis 65 Jahren insgesamt aus dem Leistungsbezug ausgeschieden (bitte Angaben pro Jahr seit 2013)?
Aus welchen Gründen und wohin sind die genannten Personen aus dem Leistungsbezug ausgeschieden (Erwerbstätigkeit, Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Altersrente, Erwerbsminderungsrente etc.)?
9. In wie vielen Fällen sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 63 bis 65 Jahren
 - a) aufgrund dieser Aufforderung und
 - b) nach Antragstellung durch das Jobcenter aus dem SGB-II-Leistungsbezug ausgeschieden (bitte Angaben pro Jahr für 2013 und 2014)?
10. In wie vielen Fällen gab es gegen die Aufforderung rechtliche Schritte der betroffenen Leistungsberechtigten (Widerspruch, Klage – für die Jahre 2013 und 2014)?
Wie viele Widersprüche und Klagen wurden zugunsten des Antragstellers beschieden?
11. In wie vielen Fällen gab es gegen eine Antragstellung durch das Jobcenter rechtliche Schritte der betroffenen Leistungsberechtigten (Widerspruch, Klage – bitte Angaben für die Jahre 2013 und 2014)?
Auch hier bitten wir um Mitteilung, in wie vielen Fällen zugunsten der Leistungsberechtigten entschieden wurde?

Fragestellung:

1. Wie viele SGB-II-Leistungsberechtigte (insgesamt und getrennt nach erwerbsfähigen sowie nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufschlüsseln) waren jeweils 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65 Jahre alt (bitte Angaben jeweils pro Jahr für 2013 und 2014 aufschlüsseln)?

ad. 1: Personen in Bedarfsgemeinschaften

Quelle: Sonderauswertung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Kreis Mettmann (Gebietsstand Januar 2015)

Jahresdurchschnitt, Datenstand: April 2015

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Personen	Jahr	
	2013	2014
Personen insgesamt	36.685	37.350
davon erwerbsfähige Leistungsberechtigte	26.212	26.647
davon nicht-erwerbsfähige Leistungsberechtigte	10.473	10.704

Personen in Bedarfsgemeinschaften ab 58 Jahren

Alter	2013	2014
Personen in Bedarfsgemeinschaften		
58 Jahre	484	502
59 Jahre	436	487
60 Jahre	439	440
61 Jahre	451	440
62 Jahre	397	447
63 Jahre	364	330
64 Jahre	329	321
65 Jahre	53	73
erwerbsfähige Leistungsberechtigte		
58 Jahre	471	487
59 Jahre	426	475
60 Jahre	428	432
61 Jahre	441	429
62 Jahre	386	438
63 Jahre	361	322
64 Jahre	327	318
65 Jahre	49	70
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte		
58 Jahre	13	15
59 Jahre	10	12
60 Jahre	11	8
61 Jahre	10	11
62 Jahre	11	9
63 Jahre	3	8
64 Jahre	2	3
65 Jahre	4	3

Fragestellung:

- 2. Wie viele der über 58-jährigen SGB-II-Leistungsberechtigten gelten statistisch als arbeitslos, und wie viele von diesen sind über 63 Jahre alt?
- 3. Wie viele der über 58-Jährigen gelten nicht als arbeitslos (bitte die Anzahl der über 63-Jährigen extra ausweisen), weil sie
 - a) noch unter die sog. 58er- Regelung und
 - b) unter die Regelung des § 53a Absatz 2 SGB II fallen (bitte Angaben jeweils pro Jahr für 2013 und 2014)?



ad. 2: Anzahl der Arbeitslosen SGB II-Leistungsbezieher im Alter 58 Jahre und älter

Quelle: Sonderauswertung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Kreis Mettmann (Gebietsstand April 2015) Jahresdurchschnitt, Datenstand: April 2015

Arbeitslose	Jahr	
	2013	2014
58 Jahre und älter	929	1.041
63 Jahre und älter	65	86

ad. 3: SGB II-Leistungsbezieher im Alter 58 Jahre und älter die im weiteren Sinne arbeitslos sind - Sonderregelung für Ältere (§53a SGBII)

- ad a) Sonderregelung nach §428 SGBIII ist nicht mehr gültig
- ad b) siehe Tabelle

SGB II Leistungsbezieher mit Sonderregelung für Ältere (§53a SGB II)	Jahr	
	2013	2014
58 Jahre und älter	1.117	1.209
63 Jahre und älter	269	393

Fragestellungen:

4. Wie viele Leistungsberechtigte, wurden in den Jahren 2013/14 aufgefordert, eine geminderte Altersrente zu beantragen?
5. In wie vielen Fällen hat das Jobcenter ersatzweise einen Antrag gestellt, weil der Aufforderung seitens des Leistungsempfängers nicht nachgekommen wurde?
6. Wie oft ist die Aufforderung,
 - a) Rentenansprüche zu klären und
 - b) vorgezogene Rente zu beantragen,
 in eine Eingliederungsvereinbarung aufgenommen worden (bitte Angaben pro Jahr für 2013 und 2014)?
7. Wie oft wurden Leistungsberechtigte schriftlich und/oder mündlich aufgefordert,
 - a) Rentenansprüche zu klären und
 - b) vorgezogene Rente zu beantragen?
8. In wie vielen Fällen sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 63 bis 65 Jahren insgesamt aus dem Leistungsbezug ausgeschieden (bitte Angaben pro Jahr seit 2013)?
 Aus welchen Gründen und wohin sind die genannten Personen aus dem Leistungsbezug ausgeschieden (Erwerbstätigkeit, Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Altersrente, Erwerbsminderungsrente etc.)?
9. In wie vielen Fällen sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 63 bis 65 Jahren
 - a) aufgrund dieser Aufforderung und
 - b) nach Antragstellung durch das Jobcenter aus dem SGB-II-Leistungsbezug ausgeschieden (bitte Angaben pro Jahr für 2013 und 2014)?

ad. 4, 7: Aufforderung zur Klärung von Rentenansprüchen

Das Jobcenter ME-aktiv erhebt keine Daten zu Rentenanspruchsstellungen. Das Jobcenter ME-aktiv hat in 2014 zwei Mitarbeiter zeitlich befristet mit der Schwerpunktaufgabe betraut, Kunden zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente gemäß §12a SGB II zu beraten und bei der Klärung von Versicherungszeiten sowie Antragsstellung zu unterstützen. Im Rahmen dieses Projektes wurden 152 Anträge auf Altersrente erfasst. Darüber hinaus gestellte Anträge auf Altersrente wurden nicht erfasst.

ad. 5, 6: Renten-Antragsstellung durch das Jobcenter ME-aktiv

Es liegen keine Daten vor. Rentenanspruchsstellungen werden nur bei den Rententrägern erfasst.

ad. 8: Abgänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem SGB II-Leistungsbezug im Alter 63 Jahre und älter

Quelle: Sonderauswertung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit
 Stand: Kreis Mettmann (Gebietsstand Januar 2015) Jahressumme, Datenstand: April 2015
 Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Alter	2013	2014
63 Jahre	128	157
64 Jahre	52	92
65 Jahre	287	257

Aus welchen Gründen erwerbsfähige Leistungsberechtigte den SGB II Leistungsbezug beendet haben, kann durch das Jobcenter ME-aktiv nicht ausgewertet werden.

Fragestellung:

10. In wie vielen Fällen gab es gegen die Aufforderung rechtliche Schritte der betroffenen Leistungsberechtigten (Widerspruch, Klage – für die Jahre 2013 und 2014)?

Wie viele Widersprüche und Klagen wurden zugunsten des Antragstellers beschieden?

11. In wie vielen Fällen gab es gegen eine Antragstellung durch das Jobcenter rechtliche Schritte der betroffenen Leistungsberechtigten (Widerspruch, Klage – bitte Angaben für die Jahre 2013 und 2014)?

Auch hier bitten wir um Mitteilung, in wie vielen Fällen zugunsten der Leistungsberechtigten entschieden wurde?



Widersprüche und Klagen im Zusammenhang mit der Rentenantragsstellung

Die Anzahl der Widersprüche, Klagen und einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum speziellen Fall Sachverhalt "Verrentung" können systembedingt nicht ausgewertet werden.

Daten zur Anzahl der Widersprüche, Klagen und einstweiligen Rechtsschutzverfahren liegen nicht vor.

Gemäß Rücksprache mit den Sachbearbeitern wurden im Rahmen der Widerspruchsverfahren die Widersprüche zur "Verrentung" regelmäßig als unbegründet zurück gewiesen.

Die Klage- und einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Thematik wurden in den meisten Fällen zu Gunsten des Jobcenter ME-aktiv entschieden.